

Forum

JÖRG SCHIEBEL

Bemerkungen anlässlich des Beitrages „‘Theorie und Praxis der Sportarten’ zwischen Sportwissenschaft und Schulpraxis“ von Günter KÖPPE/ Jürgen SWOBODA („dvs-Informationen“ 2/1996, 16-23)

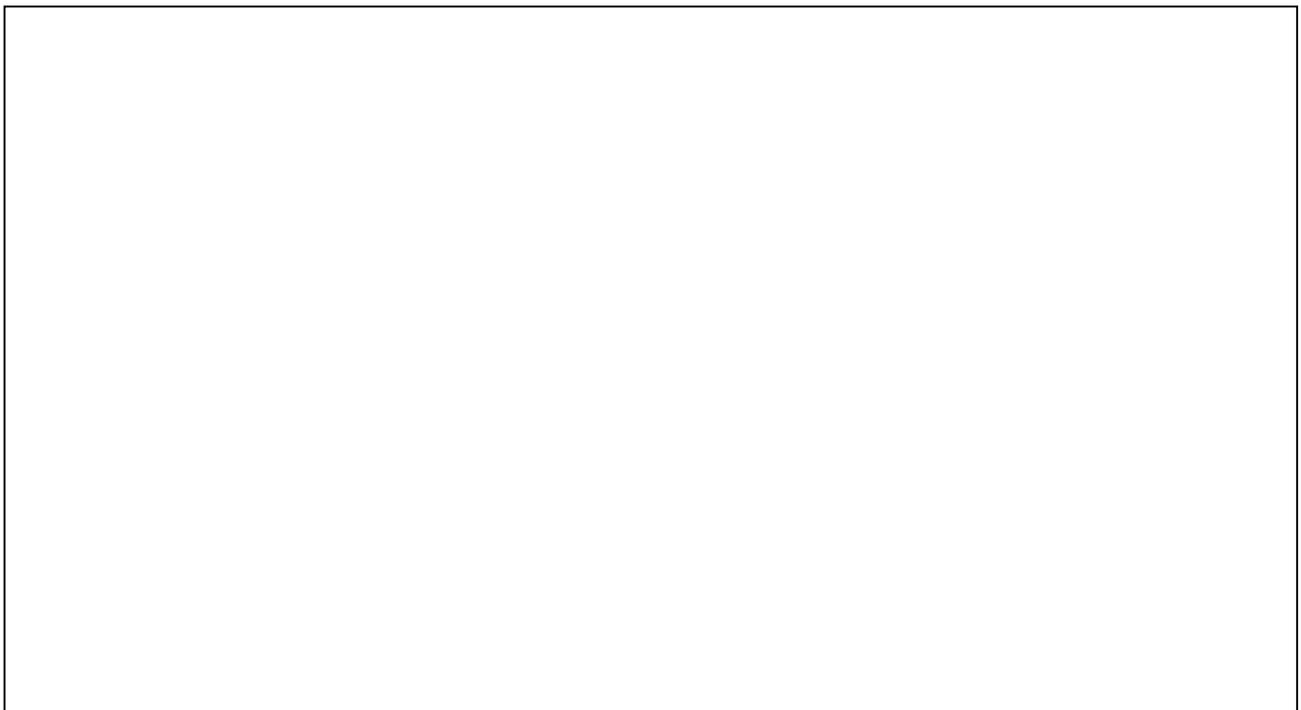
Der dvs-Präsident K. ZIESCHANG geht in seinem Editorial zum Schwerpunktthema „Theorie und Praxis der Sportarten“ im Heft 2/1996 der „dvs-Informationen“ davon aus, daß die Beiträge dazu reichen Diskussionsstoff in den sportwissenschaftlichen Ausbildungsstätten bieten. Dies wäre wünschenswert, hat die dvs doch mit der Wahl dieses Themas zum Schwerpunkt eines Heftes dankenswerterweise eigentlich „das Herzstück“ des sportwissenschaftlichen Studiums, wie es KÖPPE in einem Berichtsbeitrag in den „dvs-Informationen“ 1/1993, 33-35, genannt hat, getroffen. Gestatten Sie deshalb einige u.E. notwendige grundsätzliche Bemerkungen zum Studienbereich Theorie und Praxis der Sportarten aus der Sicht einer Lehrkraft.

Akademische Berufsausbildung ist stets wissenschaftliche Ausbildung. Sie ist untrennbar mit der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten verbunden. Für akademische Lehrveranstaltungen ist kennzeichnend, daß die Untrennbarkeit der Vermittlung von Wissen *und* Fertigkeiten nicht nur die Gesamtheit der Ausbildung, sondern mutatis mutandis auch und gerade für jede einzelne Lehrveranstaltung gilt.

Von der schulischen oder außerschulischen Ausbildung unterscheidet sich die akademische Lehrveranstaltung für den Dozenten prinzipiell dadurch, daß von der Fähigkeit der Studierenden zur wissenschaftlich-kritischen Verarbeitung des Dargebotenen auszugehen ist (Hochschulreife!). Die Typik der wissenschaftlichen Institution bedingt den tatsächlichen Unterschied in der Konsequenz des Umganges mit dem Stoff wie Speerwurf, Intervalltraining oder Halse etc. Der Schullehrer verfolgt die bekannten schulischen Ausbildungsziele. Die universitäre Lehrkraft ist den Zielen der umfassenden wissenschaftlichen Berufsausbildung an der auf Lehre und Forschung ausgerichteten Institution verpflichtet.

Jede Lehrtätigkeit im Gesamtrahmen wissenschaftlicher Ausbildung ist per se wissenschaftliche Lehre bzw. hat wissenschaftliche Lehre zu sein. Ausgenommen können dabei nur solche Veranstaltungen sein, die außerhalb der eigentlichen Studiengänge stehen, wie z.B. Brückenkurse zwischen Schule und Universität, oder ergänzen, wie z.B. Tutorien (als Übungs-, Trainings- oder „Nachhilfe“kurse).

Anzeige



Lehrveranstaltungen des Studienbereiches Theorie und Praxis der Sportarten unter die Kategorie derartiger Veranstaltungen zu subsummieren, verbietet sich nicht nur qualitativ wegen ihrer zentralen Bedeutung für den Teilstudiengang Sportwissenschaft und das zukünftige Berufsfeld (man denke etwa an Schwerpunktfächer als vertiefte wissenschaftliche Ausbildung), sondern schon aus quantitativen Gründen: Etwa 50% aller zu absolvierenden Lehrveranstaltungen eines universitären Teilstudienganges im Fach Sportwissenschaft gehören zu diesem Bereich. Sportwissenschaft ist im Kanon der universitären Fächer in den letzten Jahren hinsichtlich prägender Statusmerkmale ein Fach wie jedes andere geworden: Promotions- und Habilitationsrecht, Lehrstühle, eine Vielzahl ausdifferenzierter Professorenstellen, zum Teil auch mit Theorie und Praxis der Sportarten in den Definitionen, Tausende von Studierenden usw.

All dies macht eine *umfassende* wissenschaftliche Ausbildung zwingend erforderlich. 50% des einzig existierenden Teilstudienganges von vornherein aus einer wissenschaftlichen Ausbildung auszugrenzen oder neben die Sportwissenschaft zu stellen („Theorie und Praxis der Sportarten“ zwischen sie!), kann u.E. nicht angehen und wäre pflichtwidrig. Polemisch ausgedrückt: Sportwissenschaft (im Studiengang) als Halbwissenschaft? Ihre Absolventen mit Halbsalär?

Was folgt daraus für den Charakter der Lehre und die Gestaltung der Lehrveranstaltungen auch für den gesamten Bereich „Theorie und Praxis der Sportarten“?

Die Eigengesetzlichkeit von Wissenschaft und wissenschaftlicher Ausbildung muß auch hier durchgehend maßgeblich für die Auswahl von Inhalten, Strukturierung der einzelnen Fächer, hochschuldidaktische Überlegungen und methodische Grundsätze sein! Dazu einige Stichworte:

Definitionsverbot (keine inhaltliche Füllung, z.B. Wissenschaft: Marxismus); Identifikationsverbot (keine Vorschriften über *einen* Wissenschaftsbegriff), wissenschaftliche Idee (Spontaneität, Zukünftigkeit, „utopischer“ Einschlag); nach Inhalt und Form ernsthaft planmäßiger Versuch zur Ermittlung von Wahrheit; systematischer Charakter der Erkenntnisse (nicht bloße Kenntnisvermittlung); Sicherstellung ihrer Übertragbarkeit; Methodenlehre; Rationalität der Argumentation.

Sicherstellen einer *wissenschaftlichen* Berufsausbildung: Eigenständiges Denken (!) fördern, Äußerung (!) eigener wiss. Meinungen/kein Perpetuieren von „Koch“rezepten), kritische Offenheit gegenüber Einwänden. Konsequenz des methodischen Vorgehens, Schlüssigkeit der Beweisführung, Vermittlung von Kriterien für eine sachliche Beurteilung und Bewertung. Vermittlung der Fähigkeit, Schlußfolgerungen ziehen zu können, auch durch aktive Beteiligung der Studierenden. Offenheit für wissenschaftliche Auseinandersetzung in der Kommunikation.

Schaffung von vor unmittelbarem „Anwendungsdruck“ gesicherten Freiräumen. Bezogenheit auf einen Hörerkreis, der zu seinem beruflichen Vorwärtskommen auf den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung angewiesen ist. (Nicht lediglich miteinander Spaß am Sportreiben haben). Entwickeln von Maßstäben für menschliches Handeln, Infragestellen von eingefahrenen Verhaltensmustern, Bezug zu neueren Forschungsergebnissen.

Daraus folgt u.E. die Notwendigkeit, das Studium im Bereich „Theorie und Praxis der Sportarten“ so anzulegen, daß die Studierenden nicht auf bloßes passives Zuhören oder Mitmachen beschränkt werden, sondern eigene Auffassungen durch aktive Gestaltung zum Ausdruck bringen können. Weiterhin, nicht ausschließlich Stoff oder Fertigkeiten zu vermitteln, sondern auch die wissenschaftliche Entwicklung der Studierenden zu fördern und damit auch die Umfunktionierung von Teilen von Universitätsinstituten zu reglementierten Schulungseinrichtungen (Sportschule, Skischule, Tauchschule, Segelschule mit Führerscheinausbildung etc.) auszuschließen.

Sport zu praktizieren, zu beobachten, zu erleben, ggf. mit erwachsenengemäßen Lern- und Lehrmethoden neu zu erfahren ist dabei u.E. Mittel zum oben dargelegten Zweck, weniger Selbstzweck. „Übung“ als verbreitete Kategorisierung von Lehrveranstaltungen des Bereiches würde dann zurückgeführt auf ihre eigentliche Bedeutung als Bezeichnung für Lehrveranstaltungen, in denen die Anwendung theoretischer Kenntnisse auf praxisnahe spezifische Problemstellung erfolgt und nicht als Zeitabschnitt zum Üben im Sinne des wiederholten Bewegungsvollzuges mißdeutet.

Auch wenn in der Realität nicht alle Aspekte in jeder Veranstaltung zum Tragen kommen können, müßte es möglich sein, das Gros bei der Konzeption eines Fachgebietes wie z.B. Leichtathletik mit der Palette der Angebote von Tutorium über Grundfach bis zum Schwerpunktfach zu berücksichtigen, um damit auch der zumindest leichtfertig verkürzten Verwendung des Begriffes „Sportpraxis“ im Kontext des akademischen Studiums entgegenzuwirken.

In diesem Sinne ist den Ausführungen THIERERS zum Schwerpunktthema im genannten Heft im Tenor zuzustimmen, die von KÖPPE/SWOBODA sind z.T. mit Fragezeichen zu versehen.

Literatur

HAILBRONNER, K.: Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht. Hamburg 1979

AR Jörg SCHIEBEL
Freie Universität Berlin
Institut für Sportwissenschaft
Hagenstr. 56
14193 Berlin